

Satzung der Stadt Kerpen über die Erhebung von Gebühren für den Einsatz des Notarztes vom 17.12.2008

unter Berücksichtigung der Änderungen vom 18.12.2014 und 25.05.2016, 19.12.2019 und
10.09.2021

Auf Grund der §§ 2, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458/SGV NRW 215) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff/SGV NRW 2023) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Kerpen in seiner Sitzung am 07.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben des notärztlichen Dienstes

Aufgabe des notärztlichen Dienstes ist es, bei Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, die Transportfähigkeit herzustellen und diese Personen unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit in ein geeignetes Krankenhaus zu begleiten.

§ 2

Gegenstand der Gebühr

Für die Inanspruchnahme des Notarztes in seinem durch den aktuellen Rettungsdienstbedarfsplan des Rhein-Erft-Kreises zugewiesenen Einsatzbereich werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Als Inanspruchnahme gilt auch die missbräuchliche Bestellung des Notarztes.

§ 3

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist sowohl der Benutzer als auch der Besteller des Notarztes.
2. Benutzer des notärztlichen Dienstes ist, wer vom Notarzt behandelt oder versorgt wird.
3. Besteller ist, wer den Notarzt anfordert. Bei missbräuchlicher Bestellung des Notarztes schuldet der Verursacher, gegebenenfalls dessen Aufsichtspflichtiger, die Gebühr.
4. Für Minderjährige und nicht oder nur beschränkt geschäftsfähige Personen haftet der gesetzliche Vertreter für die Erfüllung der Gebührenzahlungspflicht. In Fällen der Zahlungsunfähigkeit des Gebührensschuldners haftet diejenige Person, die nach geltendem Recht unterhaltspflichtig nach BGB ist oder wer aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen zu haften oder aufzukommen hat.
5. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Als Gebührensschuldner wird nicht herangezogen, wer als Geschäftsführer ohne Auftrag gehandelt hat.

§ 4

Gebührensatz

- 1.) Die Gebühr beträgt für eine behandelte Person
 1. für den Notarzt (NA) 286,00 €
 2. für das Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) 315,00 €
 3. bei Einsätzen außerhalb des Stadtgebietes pro gefahrener Kilometer außerhalb der Stadtgrenze 1,50 €

2.) Neben vorgenannten Gebühren sind die in der Satzung des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Leitstelle im Bereich des Rettungsdienstes zu zahlen, von der Stadt Kerpen im Auftrag des Rhein-Erft-Kreises eingezogen werden.

3.) Nehmen mehrere Personen bei einem Einsatz den Notarzt in Anspruch, so trägt jeder die volle Gebühr. Die Gebühren für das Notarzteinsatzfahrzeug, die Kilometerpauschale und die Leitstellengebühr werden anteilig berechnet.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

1.) Die Gebühren werden mit dem Ausrücken des Notarzteinsatzfahrzeuges fällig. Bei einer ambulanten Behandlung durch den Notarzt (Versorgung des Notfallpatienten, Kranken oder Verletzten ohne anschließenden Transport in ein Krankenhaus bzw. zu einem Arzt) werden die Gebühren nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 sowie die Leitstellengebühr für den Einsatz eines Notarztes erhoben.

2.) Sie werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und den Gebührenschuldner gemäß § 3 zugestellt.

3.) Die Gebühren sind innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Bescheides an die Stadtkasse zu zahlen.

4.) Bei Zahlungsverzug findet das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV NRW S. 216 / SGV NRW S. 2010) in der derzeit gelten den Fassung Anwendung.

§ 6

Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Gebührenforderungen gilt die allgemeine Geschäftsordnung der Stadt Kerpen in der derzeit geltenden Fassung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2021 in Kraft.